

# **Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)**

(Gültig ab 15. Dezember 2002, Stand 01. November 2002)

## **1 Geltungsbereich**

### 1.1 Grundsatz

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Reisenden durch Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns auf allen von diesen im Schienenverkehr befahrenen Strecken, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### 1.2 Produktklassen

Die Verkehrsunternehmen bieten die Beförderung in folgenden Produktklassen an:

- Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE), InterCityExpress Sprinter (ICE-Sprinter), Cisalpino (CIS), Thalys;
- Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC);
- Produktklasse C: InterRegio (IR), InterRegioExpress (IRE), RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S).

### 1.3 Ausnahmen

Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, einer Tarifgemeinschaft oder eines S-Bahn-Tarifbereichs stattfinden; für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend. Für andere als die in Nr. 1.2 genannten Züge gelten besondere Beförderungsbedingungen.

### 1.4 Besondere Bedingungen

Für bestimmte Angebote, z. B. für Aktionspreise sowie Zeitkarten und für die Beförderung von Reisegepäck gelten zusätzlich besondere Bedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **2 Fahrkarten**

### 2.1 Erwerb

Fahrkarten können an den durch das Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen frühestens drei Monate, im Falle von Gruppenreisen frühestens sechs Monate, vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei einem Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein. Bei entsprechend gekennzeichneten Zügen sind die Fahrkarten vor Abfahrt des Zuges beim Triebfahrzeugführer zu lösen. In den Zügen werden nur einzelne Fahrkarten für die konkrete Fahrt und nur zum Bordpreis (siehe Nr. 3.9) verkauft; in

entsprechend gekennzeichneten Zügen findet kein Verkauf von Fahrkarten statt. Eine Fahrkarte kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden. Bei der Auswahl der Verbindung kann der Reisende bis zu zwei Bahnhöfe bestimmen, welche in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden sollen. Gruppenfahrkarten werden erst ab 6 Personen ausgestellt. Der Reisende hat bei Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

## 2.2 Entwertungspflicht für Fahrkarten

In Zügen und Bahnhöfen, in denen Fahrkartenentwerter eingesetzt werden, hat der Reisende seine Fahrkarte, soweit diese für eine konkrete Einzelstrecke ausgestellt ist, selbst zu entwerten. Ist der Fahrkartenentwerter auf dem Zusteigebahnhof ortsfest aufgestellt, muss die Entwertung vor Betreten des Zuges, bei im Zug befindlichen Fahrkartenentwertern unmittelbar bei Betreten des Zuges erfolgen.

## 2.3 Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Eine Fahrkarte für eine höhere Produktklasse berechtigt, soweit keine Zugbindung besteht, auch zur Beförderung in einer niedrigeren Produktklasse. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

## 2.4 Geltungsdauer

2.4.1 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Fahrkarten gelten bei einer Entfernung (i) bis 100 km an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt innerhalb eines Monats jeweils angegebenen Geltungstag, bei fehlender Angabe des Rückfahrtages zur Rückfahrt am Tag der Hinfahrt, (ii) über 100 km zur Hinfahrt am ersten Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag sowie ggf. zur Rückfahrt innerhalb eines Monats ab dem ersten Geltungstag an zwei Tagen, und zwar am Tag des Reiseantritts und am Folgetag. Ist der erste Geltungstag nicht in der Fahrkarte angegeben, ist das Datum des Kontrollzeichens maßgebend. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages. Die Geltungsdauer von Übergangs- und Umwegfahrkarten entspricht der Geltungsdauer der zugehörigen Fahrkarte.

2.4.2 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrundeliegender Abonnementvertrag endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigten.

2.4.3 Das Verkehrsunternehmen verlängert die Geltungsdauer einer Fahrkarte, wenn der Reisende infolge Verspätung oder Ausfall eines Zuges die Fahrt nicht antreten kann oder einen Anschlusszug versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

## 2.5 Übergang

2.5.1 Wer als Inhaber einer Fahrkarte die Beförderung in einer höheren Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang erwerben. Der Preis des Übergangs ergibt sich aus der Differenz zwischen den Normalpreisen für die betreffende Übergangsstrecke.

2.5.2 Bei Mitfahrern kann der Übergang in eine höhere Wagenklasse nur durch sämtliche Mitfahrer, einschließlich der ersten Person, erfolgen. Ein Mitfahrer- oder BahnCard-Rabatt kann auch für den Übergang in Anspruch genommen werden. Davon abweichend ist für den Erwerb eines Übergangs mit einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse, für den ein BahnCard-Rabatt in Anspruch genommen wurde, bei einem Übergang in die 1. Wagenklasse die Differenz zwischen dem um den BahnCard-Rabatt ermäßigten Normalpreis der 2. Wagenklasse und dem Normalpreis der 1. Wagenklasse zu entrichten, sofern keine BahnCard First vorgelegt werden kann.

2.5.3 Bei Fahrkarten mit Zugbindung ist ein Übergang ausgeschlossen.

## 2.6 Produktklassen und Wege

Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege und Produktklassen werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe bzw. Angabe der Produktklasse kenntlich gemacht. Fahrkarten ohne Wegeangabe gelten nur für den direkten Weg, Fahrkarten ohne Angabe einer Produktklasse nur für die Produktklasse C. Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen der in der Fahrkarte ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen. BahnCard- und Mitfahrer-Rabatt finden Anwendung.

## 2.7 Übertragbarkeit

Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt - bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt - noch nicht angetreten ist. Reisende mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

## 2.8 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn (i) sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Unterschriften und Lichtbilder nicht enthält, (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde, (iii) sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder abgelaufen sind, (iv) ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist oder (v) sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist.

# 3 Fahrpreise

## 3.1 Preis

Der Reisende hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt zu zahlen. Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass der Preis abgezahlt gezahlt wird. Im Falle einer Bezahlung von Fahrkarten in Zügen kann das Verkehrsunternehmen dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen, der in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

### 3.2 Normalpreis

3.2.1 Der Normalpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Produkt- und Wagenklasse festgesetzte Entgelt.

3.2.2 Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird der Fahrpreis für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.

### 3.3 Plan&Spar

3.3.1 Fahrkarten sind zum Plan&Spar-Preis erhältlich, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder in einem IR zurückgelegt wird. Sie berechtigen nur zu Fahrten in den Zügen und der Wagenklasse sowie an den Tagen und Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Sie können nur vor Ablauf der für sie geltenden Vorkaufsfrist erworben werden. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist ein Erwerb von Fahrkarten zum Plan&Spar-Preis nicht möglich.

3.3.2 Der Plan&Spar-Preis ist gegenüber dem Normalpreis ermäßigt um (i) 10 % bei Erwerb der Fahrkarte spätestens einen Tag vor Fahrtantritt (Plan&Spar 10), (ii) 25 % bei Erwerb der Fahrkarte spätestens drei Tage vor Fahrtantritt (Plan&Spar 25) sowie (iii) 40 % bei Erwerb der Fahrkarte spätestens sieben Tage vor Fahrtantritt (Plan&Spar 40). Er beträgt jedoch stets mindestens 15 EUR für eine Fahrkarte der 2. Wagenklasse und 22,60 EUR für eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse, jeweils für die einfache Fahrt und vor Abzug etwaiger sonstiger Ermäßigungen.

3.3.3 Fahrkarten mit einer Ermäßigung von 25 % oder 40 % werden nur zur Hin- und Rückfahrt ausgegeben. Bei Fahrkarten mit einer Ermäßigung von 40 % muss zwischen der Hin- und Rückfahrt eine Nacht von Samstag auf Sonntag liegen.

3.3.4 Zu einer Fahrkarte zum Plan&Spar-Preis kann am Geltungstag zur Hin- bzw. Rückfahrt für die jeweilige Fahrt gegen Zahlung eines Entgelts von 45 EUR pro Richtung sowie Zahlung des Differenzbetrages zu dem für die betreffende Verbindung geltenden Normalpreis eine Zusatzkarte (Plan&Spar-Zusatz) erworben werden. Die Zusatzkarte wird nur für die gleiche Personenzahl, die in der Plan&Spar-Fahrkarte eingetragen sind, ausgegeben. Sie gilt nur in Verbindung mit der Fahrkarte zum Plan&Spar-Preis und berechtigt unter Aufhebung der Zugbindung zur Fahrt auf den in der Plan&Spar-Fahrkarte zugelassenen Wegen und in den angegebenen Produkt- und Wagenklassen; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist

ausgeschlossen. Für die Geltungsdauer der Zusatzkarte gilt Nr. 2.4.1 (ii) und Nr. 2.4.3 entsprechend. Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

### 3.4 Mitfahrer-Rabatt

Bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen zahlt die zweite bis fünfte Person einen um 50 % ermäßigten Normal- oder Plan&Spar-Preis (Mitfahrer-Rabatt), wenn es sich bei der ersten Person um einen zum Normal- oder Plan&Spar-Preis fahrenden Erwachsenen handelt. Es wird eine gemeinsame Fahrkarte ausgegeben; eine Kombination zwischen Normal- und Plan&Spar-Preisen oder zwischen Plan&Spar-Preisen mit verschiedenen Ermäßigungssätzen ist nicht möglich. Der Mitfahrer-Rabatt kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Fahrpreis für die erste Person vor Abzug eines etwaigen BahnCard-Rabatts mindestens 15 EUR für eine Fahrkarte der 2. Wagenklasse und 22,60 EUR für eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse, jeweils für die einfache Fahrt, beträgt. Bei Erwerb der Fahrkarte im Zug kann ein Mitfahrer-Rabatt nicht in Anspruch genommen werden.

### 3.5 BahnCard-Rabatt

Inhaber der BahnCard erhalten auf den Normalpreis sowie auf alle Plan&Spar-Preise zusätzlich den für die BahnCard festgesetzten Rabatt. Der BahnCard-Rabatt und der Mitfahrer-Rabatt können miteinander kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Erwerb und Nutzung der BahnCard.

### 3.6 Gruppe&Spar

3.6.1 Fahrkarten sind zum Gruppe&Spar-Preis für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC sowie für den IR nur mit Zugbindung (s. Nr. 3.3.1) erhältlich. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist der Erwerb einer Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis nicht möglich. Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens sechs zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein 1/2 Erwachsener. Für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC sowie für den IR ist ein Gruppe&Spar-Preis nur erhältlich, sofern für alle Teilnehmer auch eine Sitzplatzreservierung vorgenommen werden kann.

3.6.2 Der Gruppe&Spar-Preis ist je nach verfügbarem Kontingent gegenüber dem Normalpreis ermäßigt um (i) 70 % bei Erwerb der Fahrkarte mindestens 14 Tage vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 70), (ii) 60 % bei Erwerb der Fahrkarte mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 60) sowie (iii) 50 % bei Erwerb der Fahrkarte spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 50).

3.6.3 Zu Gruppenreisen können, je nach Verfügbarkeit des Kontingents, einzelne Teilnehmer zu den am Zubuchungstag maßgeblichen Konditionen hinzugebucht werden.

3.6.4 Bei Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR müssen Gruppenreisen bei Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag mittels Bestellschein angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis.

3.6.5 Bei Erwerb von Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % zu leisten. Der Restpreis ist spätestens 14 Tage vor Fahrtantritt zu zahlen. Bei einem Gruppe&Spar-Preis von weniger als 52 EUR ist der gesamte Fahrpreis beim Kauf zur Zahlung fällig. Die Ausgabe der Fahrkarte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung. Das Entgelt für die

in Verbindung mit der Gruppenreise vorgenommenen Sitzplatzreservierungen beträgt 15,60 EUR, für die Benutzung der Thalys-Züge beträgt das Reservierungsentgelt 2,60 EUR pro Person und Richtung.

3.6.6 Bei Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt muss die Rückfahrt innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Hinfahrt angetreten werden. Fahrkarten für die Produktklasse C mit Ausnahme des IR gelten an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag.

### 3.7 Kinder

3.7.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normal- oder Plan&Spar-Preis erworben und die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner nach Nr. 2.1 eingetragen wurden. War die Eintragung der Kinder vor Fahrtantritt ohne Verschulden des Reisenden nicht möglich, genügt zur unentgeltlichen Beförderung die Fahrkarte des eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner.

3.7.2 Kinder ohne eine Begleitung nach Nr. 3.7.1 werden zum halben Fahrpreis (Normal- oder Plan&Spar-Preis) befördert (Kinderermäßigung). Maßgebend ist das Alter am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt des Antritts der Hinfahrt. Kinderermäßigung und Mitfahrer-Rabatt können nicht kombiniert werden.

3.7.3 Kinder zahlen - auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner – den halben Gruppenpreis.

### 3.8 Aufpreis ICE-Sprinter

3.8.1 Für die Benutzung der ICE-Sprinter ist ein Aufpreis pro Person und Richtung in Höhe von 15 EUR für die 1. Wagenklasse und 10 EUR für die 2. Wagenklasse zu zahlen. Der Aufpreis kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden. Das Reservierungsentgelt für den ICE-Sprinter ist in diesem Aufpreis bereits enthalten.

3.8.2 Ein bereits ausgegebener Aufpreis wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag umgetauscht oder gegen Rückzahlung des Preises zurückgenommen, am ersten Geltungstag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 EUR erstattet. Nach diesem Zeitpunkt sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

### 3.9 Erhöhter Fahrpreis, Bordpreis

Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§12 EVO). Der erhöhte Fahrpreis nach § 12 Abs. 2 EVO beträgt mindestens 30 EUR; in den Fällen nach § 12 Abs. 3 und Abs. 4 EVO sind 5 EUR zu zahlen. Statt des erhöhten Fahrpreises hat der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zu bezahlen, wenn er dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt; es sei denn, der Reisende ist seiner Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte beim Triebfahrzeugführer vor Abfahrt des Zuges gemäß Nr. 2.1 nicht nachgekommen. Diese Regelung gilt auch für den Erwerb von Übergang- und Umwegfahrkarten. Der Bordpreis entspricht der Summe (i) des Normalpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und (ii) eines Aufschlags in Höhe von 10

% auf diesen Normalpreis, jedoch mindestens 2 EUR und höchstens 10 EUR. War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

## **4 Erstattung, Umtausch**

### 4.1 Begriffsbestimmungen

4.1.1 Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis für die in der jeweils benutzten Produkt- und Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 EUR erstattet. (Erstattung)

4.1.2 Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch); nach diesem Zeitpunkt ist ein Umtausch ausgeschlossen.

### 4.2 Plan&Spar-Preis, Gruppe&Spar-Preis

4.2.1 Der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten zum Plan&Spar-Preis ist gegen Zahlung eines Entgelts von 15 EUR bis zum Ablauf der jeweiligen Vorkaufsfrist möglich. Danach ist ein Umtausch oder eine Erstattung gegen Zahlung eines Entgelts von 30 EUR nur noch bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag vorausgeht.

4.2.2 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten (i) bei Gruppe&Spar 50 bis 3 Tage, (ii) bei Gruppe&Spar 60 bis 7 Tage und (iii) bei Gruppe&Spar 70 bis 14 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts von 15 EUR möglich. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer beträgt das Entgelt 2,50 EUR je zurückgetretenem Teilnehmer, höchstens jedoch 15 EUR. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

### 4.3 Abwicklung

4.3.1 Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei den Verkaufsstellen gemäß Nr. 2.1. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt.

4.3.2 Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte und Vorlage eines an den Fahrkartenschaltern erhältlichen ausgefüllten Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Fahrkarte durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ist eine entsprechende Bescheinigung des Verkehrsunternehmens erforderlich, wenn die Erstattung auf einem Verzicht auf die Weiterfahrt wegen Zugverspätung (siehe Nr. 9.1.2) beruht.

#### 4.4 Härtefallregelung

Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Umtausch oder Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

### **5 Sitzplätze und Reservierungen**

#### 5.1 Reservierungsmöglichkeit

Reisende können je nach Verfügbarkeit frühestens 3 Monate im voraus Sitzplätze reservieren. Das Verkehrsunternehmen kann für bestimmte Züge ganz oder teilweise eine Reservierungspflicht festlegen oder die Reservierungsmöglichkeit für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausschließen. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz erlischt, wenn er nicht durch den Reisenden 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, eingenommen wurde.

#### 5.2 Reservierungsentgelt

Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung beträgt 2,60 EUR. Schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für Schwerbehinderte Menschen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt ist, können bis zu 2 Sitzplätze unentgeltlich reservieren. Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung für die Benutzung der Thalys-Züge beträgt 2,60 EUR; für die Benutzung der Berlin-Warszawa-Express-Züge 3 EUR. Erforderliche Anschlussreservierungen sind kostenpflichtig.

#### 5.3 Umtausch, Erstattung

Konnten reservierte Sitzplätze nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden, hat der Reisende Anspruch auf Rückzahlung des Reservierungsentgelts. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

### **6 Verhaltenspflichten der Reisenden**

#### 6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört werden. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für Schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen. In Nichtraucherabteilen darf auch mit Zustimmung der anderen Reisenden nicht geraucht werden.

#### 6.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei

Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 EUR zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **7 Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren**

### 7.1 Traglast

Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die - ohne Handgepäck zu sein - von einer Person getragen werden können. Im Übrigen kann der Reisende Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.

### 7.2 Beförderungsausschluss

7.2.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende, ansteckungsgefährliche und ekelerregende Stoffe sowie sonstige nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (GGVE) gefährliche Güter, Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.<sup>30</sup>

7.2.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

### 7.3 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde sind die Fahrpreise wie für alleinreisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zu bezahlen (s. Nr. 3.7). Der Aufpreis für ICE-Sprinter (s. Nr. 3.8) ist nicht zu zahlen. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, nicht

mitgenommen werden. Des Weiteren sind Blindenführhunde vom Maulkorbzwang ausgenommen.

## **8 Mitnahme von Fahrrädern**

### 8.1 Mitnahmemöglichkeit

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR und in Zügen, die mit [Fahrrad] oder [Fahrrad] gekennzeichnet sind, möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. In Zügen mit dem Symbol [Fahrrad] ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig.

### 8.2 Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

### 8.3 Unterbringung

In Zügen, die mit gekennzeichnet sind und in Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR ohne besondere Kennzeichnung, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden.

### 8.4 Beförderungs- und Reservierungsentgelt

8.4.1 Der Reisende hat durch den Erwerb von Fahrradkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen. Dieser beträgt für Fahrten in den Zügen der Produktklassen ICE und IC/EC sowie IR 8 EUR und für die Mitnahme in Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR 3 EUR. Ein Verkauf im Zug erfolgt nicht, es sei denn, dass auf dem Abgangsbahnhof eine Verkaufsmöglichkeit vor Fahrtantritt nicht vorhanden war. Die Geltungsdauer der Fahrradkarte entspricht der Geltungsdauer einer Fahrkarte für eine einfache Fahrt.

8.4.2 Die Reservierung eines Stellplatzes ist bei gleichzeitigem Lösen einer Fahrradkarte oder bei gleichzeitiger Reservierung eines Sitzplatzes entgeltfrei. Im Übrigen beträgt das Reservierungsentgelt 2,60 EUR. Ergänzend gelten die Regelungen in Nr. 5.3.

## **Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard (BahnCard)**

### **1 BahnCard**

#### 1.1

Die BahnCard berechtigt ihren Inhaber nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % auf alle Normal- oder Plan&Spar-Preise; der Rabatt wird auch auf Fahrradkarten für die Produktklassen IGE, IC/EG und den IR gewährt.

#### 1.2

Die BahnCard wird für die 2. oder - als BahnCard First - für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard First berechtigt auch zur Inanspruchnahme von BahnCard-Rabatten für Fahrkarten der 2. Wagenklasse.

#### 1.3

Der Anspruch auf einen BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrkartenkontrolle. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen seine Identität mit dem in der BahnCard bezeichneten Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Kann der Reisende bei der Fahrkartenkontrolle keine gültige BahnCard vorlegen, so hat er zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % des Bordpreises ohne BahnCard-Rabatt nachzuzahlen. Legt der Reisende innerhalb einer Woche nach der Fahrkartenkontrolle eine zum Kontrollzeitpunkt gültige BahnCard vor, wird der nachgezahlte Betrag gegen ein Entgelt von 15 EUR erstattet.

### **2 Bestellung**

#### 2.1

Die Bestellung der BahnCard erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars unter Beifügung eines Passbildes.

#### 2.2

Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der BahnCard beim BahnCard-Service eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann die Bestellung noch am Reisetag erfolgen. In diesem Fall wird bei sofortiger Bezahlung zunächst eine vorläufige BahnCard ausgestellt. Die BahnCard wird frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag ausgegeben.

### **3 Preise**

### 3.1

Der Preis für die BahnCard beträgt 60 EUR, für die BahnCard First 150 EUR. Er ist bei Bestellung der BahnCard zu bezahlen.

### 3.2

Ehe- und Lebenspartnern von BahnCard-Inhabern (Hauptkarte) wird auf Antrag bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes eine BahnCard (Zusatzkarte) der gleichen Wagenklasse gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EUR ausgestellt, sofern mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahren im Haushalt lebt und eine Kindergeldbescheinigung vorgelegt wird. Für die im Haushalt lebenden Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahren ist unter den gleichen Voraussetzungen eine Zusatzkarte erhältlich. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am 1. Geltungstag der Hauptkarte. Die Ausstellung der Zusatzkarte an den Ehe- oder Lebenspartner erfolgt nur, wenn mit seinem Antrag zugleich eine Zusatzkarte für mindestens eines der hiernach berechtigten Kinder beantragt wird oder ein im Haushalt lebendes Kind unter 6 Jahren im Antrag genannt ist. Die Geltungsdauer einer Zusatzkarte entspricht - auch bei nachträglicher Bestellung - der der zugehörigen Hauptkarte.

## **4 Geltungsdauer**

### 4.1

Die Geltungsdauer der BahnCard beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die BahnCard nicht bis 6 Wochen vor Kartenablauf schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service gekündigt wird. Ca. 3 Wochen vor Ablauf der alten BahnCard wird die neue BahnCard zugesandt. Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung des Preises vom Konto des Reisenden am ersten Geltungstag der BahnCard. In den anderen Fällen wird mit der neuen BahnCard eine Rechnung versandt. Der Rechnungsbetrag muss spätestens bis zum Gültigkeitsbeginn der BahnCard eingegangen sein. Die neue BahnCard wird zu den jeweils gültigen BahnCard-Bedingungen ausgestellt. Im Falle von Änderungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Reisenden rechtzeitig mitteilen. Ist der Reisende mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service kündigen. In diesem Fall verlängert sich die Geltungsdauer der BahnCard nicht. Macht der Reisende von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit Zusendung der neuen BahnCard wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den Reisenden jeweils hinweisen.

### 4.2

Wenn der Reisende dem Verkehrsunternehmen beim erstmaligen Erwerb der BahnCard eine Einzugsermächtigung erteilt, erhält er im ersten Jahr eine Laufzeitverlängerung der BahnCard um einen Monat.

## **5 Ungültigkeit**

Die BahnCard ist ungültig, wenn (i) sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

## **6 Umtausch, Erstattung, Ersatz**

### 6.1

Die BahnCard ist von Umtausch oder Erstattung ausgeschlossen.

### 6.2

Für eine abhanden gekommene BahnCard wird gegen ein Entgelt von 15 EUR eine Ersatz-BahnCard für die verbleibende Geltungsdauer ausgestellt. Die abhanden gekommene BahnCard verliert mit Zugang der Ersatz-BahnCard ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

## **Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)**

### **1 Zeitkarten**

Zeitkarten sind die NetzCard, die Strecken- und die Schülerzeitkarten. Für diese gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### **2 NetzCard**

#### 2.1 Geltungsumfang

2.1.1 Die NetzCard berechtigt zur Beförderung in allen Zügen gemäß Nr. 1.2 der BB Personenverkehr in der 2. Wagenklasse oder - als NetzCard First - auch in der 1. Wagenklasse. Bei Benutzung des ICE-Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8 der BB Personenverkehr zu zahlen. Die NetzCard ist übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen eines bestimmten Inhabers ausgestellt ist. Die Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

2.1.2 Eltern/Großeltern oder deren Lebenspartner, die im Besitz einer auf den Namen eines bestimmten Inhabers ausgestellten NetzCard (persönliche NetzCard) sind, dürfen bis zu vier eigene Kinder/ Enkelkinder bzw. Kinder/Enkelkinder des Lebenspartners (Nr. 3.7 BB Personenverkehr) unentgeltlich mitnehmen.

2.1.3 Die Geltungsdauer der NetzCard beträgt ein Jahr.

#### 2.2 Erwerb

2.2.1 Die Bestellung der NetzCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich. Bei der Bestellung einer persönlichen NetzCard ist ein Passbild des künftigen Inhabers beizufügen. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der NetzCard bei dem DB NetzCard-Service eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann bei persönlicher Bestellung und sofortiger vollständiger Bezahlung auch eine vorläufige NetzCard mit sofortigem Geltungsbeginn und einer maximalen Geltungsdauer von 21 Tagen ausgestellt werden.

2.2.2 Die persönliche NetzCard kann zudem jeweils zum Monatsersten und vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung im Abonnement bezogen werden. In diesem Fall kann die Bestellung nur über den DB NetzCard-Service erfolgen. Der Antrag muss spätestens zum 5. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns der NetzCard eingegangen sein. Die Geltungsdauer der im Abonnement bezogenen NetzCard beträgt ein Jahr. Das Abonnement verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Danach ist das Abonnement mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Im Falle von Änderungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem NetzCard-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der NetzCard-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem DB NetzCard-Service kündigen. Macht der NetzCard-Inhaber von seinem Kündigungsrecht

keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den NetzCard-Inhaber jeweils hinweisen. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Rechtzeitig vor Ablauf der alten NetzCard wird die neue NetzCard mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Nach einer wirksamen Kündigung verliert die NetzCard ihre Gültigkeit und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an den DB NetzCard-Service zurückzusenden. Wird die NetzCard nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem DB NetzCard-Service unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 2.3 Preise

2.3.1 Der Preis für die persönliche NetzCard beträgt 3350 EUR, für die NetzCard First 5250 EUR. Er ist sofort zur Zahlung fällig.

2.3.2 Der Preis für die im Abonnement bezogene NetzCard wird in Raten bezahlt und beträgt pro Monat 305 EUR, für die NetzCard First 475 EUR. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

2.3.3 Der Preis für die übertragbare NetzCard beträgt 7920 EUR, für die NetzCard First 11880 EUR. Er ist sofort zur Zahlung fällig.

## 2.4 Übergang

Bei einem Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der beiden Wagenklassen für die zurückzulegende Strecke zu zahlen.

## 2.5 BahnCard für Angehörige

Ehe- und Lebenspartnern von Inhabern einer persönlichen NetzCard wird auf Antrag bei Nachweis des gemeinsamen Hauptwohnsitzes unentgeltlich eine BahnCard derselben Wagenklasse ausgestellt, sofern mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahre im Haushalt lebt und eine Kindergeldbescheinigung vorgelegt wird. Für die im Haushalt lebenden Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahre ist unter den gleichen Voraussetzungen eine BahnCard erhältlich. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am 1. Geltungstag der NetzCard. Die Ausstellung der BahnCard an den Ehe- oder Lebenspartner erfolgt nur, wenn mit seinem Antrag zugleich eine BahnCard für mindestens eines der hiernach berechtigten Kinder beantragt wird oder ein im Haushalt lebendes Kind unter 6 Jahren im Antrag genannt ist. Die Geltungsdauer der BahnCard entspricht - auch bei nachträglicher Bestellung - der der zugehörigen NetzCard.

## 2.6 Umtausch, Erstattung

2.6.1 Die NetzCard wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen Erstattung des Preises zurückgenommen. Die NetzCard muss vor diesem Zeitpunkt per Übergabeeinschreiben an den DB NetzCard-Service versandt worden sein.

2.6.2 Bei einer persönlichen NetzCard ist darüber hinaus im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 15 EUR möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem DB NetzCard-Service nachzuweisen.

Für jeden Krankheitstag wird bei einer NetzCard 1/360 des für sie gezahlten Entgelts zurückerstattet. Bei der im Abonnement bezogenen NetzCard wird für jeden Krankheitstag 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet.

2.6.3 Der Umtausch einer persönlichen NetzCard in eine NetzCard First ist jederzeit möglich. Der Inhaber hat den Differenzbetrag zwischen der NetzCard und der NetzCard First zu bezahlen. Nach Beginn der Geltungsdauer hat er für jeden Tag der Restlaufzeit den Differenzbetrag von 1/360 zwischen den Preisen der NetzCard und der NetzCard First zu bezahlen. Bei Bezug der NetzCard im Abonnement ist mit dem Umtausch die monatliche Rate für die NetzCard First zu bezahlen. In diesem Fall kann ein Umtausch jeweils nur zum Monatsersten erfolgen. Der Antrag muss bis spätestens zum 5. des Vormonats schriftlich beim DB NetCard-Service vorliegen. Die ursprünglich ausgegebene NetzCard verliert mit Zugang der NetzCard First ihre Gültigkeit und ist unverzüglich per Einschreiben an den DB NetzCard-Service zurückzusenden.

2.6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung der NetzCard ausgeschlossen.

## 2.7 Verlust

Für eine abhanden gekommene persönliche NetzCard wird gegen ein Entgelt von 30 EUR einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei Bezug der NetzCard im Abonnement ist eine vorzeitige Kündigung nach Nr. 2.2.2 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich per Einschreiben an den DB NetzCard-Service zurückzusenden. Im Übrigen findet ein Ersatz der NetzCard bei Verlust nicht statt.

## 2.8 Fahrräder und Reisegepäck

Inhaber einer NetzCard können unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen und einen Stellplatz reservieren sowie ein Stück Reisegepäck kostenlos aufgeben.

# 3 Strecken- und Schülerzeitkarten

## 3.1 Geltungsumfang

3.1.1 Strecken- und Schülerzeitkarten berechtigen den in ihnen bezeichneten Inhaber (persönliche Strecken- und Schülerzeitkarten) innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken und Produktklassen. Eine Streckenzeitkarte wird als Jahreskarte (JahresCard), Monats- und Wochenkarte, eine Schülerzeitkarte als Schüler-JahresCard im Abonnement, Monats- und Wochenkarte ausgestellt. Sie kann auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen. Die Inhaber von Schülerzeitkarten können Schüler, Studenten und sonstige Personen gemäß Anlage sein. Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schülerzeitkarte auch noch bis zu 1 1/2 Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden. Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schülerzeitkarten, wenn der Inhaber nicht am Schülerlistenverfahren teilnimmt, nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen und mit einem Prüfvermerk des

Verkehrsunternehmens vorgesehenen Berechtigungskarte gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr.

3.1.2 Streckenzeitkarten, die ausschließlich für Züge der Produktklasse C mit Ausnahme des IR gelten, werden abweichend von Nr. 3.1.1 nur als übertragbare Streckenzeitkarten ausgegeben. Die Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

3.1.3 Eine übertragbare Streckenzeitkarte, die als JahresCard oder Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Eine persönliche Streckenzeitkarte, die als JahresCard oder Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen.

3.1.4 Schülerzeitkarten werden nur für Fahrten zur Ausbildungsstätte und nur für die 2. Wagenklasse, solche für die die Preise der Produktklasse C gelten, werden nur für Strecken bis 90 Kilometer ausgegeben. Andere Streckenzeitkarten werden nur für Strecken bis 400 Kilometer ausgegeben.

## 3.2 Erwerb

3.2.1 Die Bestellung der JahresCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich. Bei der Bestellung einer persönlichen JahresCard ist ein Passbild des künftigen Inhabers beizufügen. Die Bestellung muss mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der JahresCard beim Abo-Center eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann bei persönlicher Bestellung und sofortiger vollständiger Bezahlung auch eine vorläufige JahresCard mit sofortigem Geltungsbeginn und einer maximalen Geltungsdauer von 21 Tagen ausgestellt werden.

3.2.2 Soll eine Streckenzeitkarte gemäß Nr. 3.1.1 für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben werden, muss mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn eine Bestellung bei einer personalbedienten Verkaufsstelle erfolgen.

3.2.3 In Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, können auch Strecken- und Schülerzeitkarten für die Produktklasse C, mit Ausnahme des IR, erworben werden.

3.2.4 Eine JahresCard kann auch über das Abo-Center im Abonnement, jeweils zum 1. eines Monats, bezogen werden. Das Abonnement kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. In diesem Fall wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen der Monatskarten nacherhoben. Im Übrigen gelten die Regelungen in Nr. 2.2.2 entsprechend. Die vorstehende Regelung gilt auch für eine Schüler-JahresCard im Abonnement. Diese ist gegen Vorlage einer Berechtigungskarte, die nach mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss, jährlich neu zu beantragen.

3.2.5 Strecken- und Schülerzeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Zeitkarten in einen Verkehrsverbund übergehen.

3.2.6 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung

von der im Abonnement bezogenen Schüler-JahresCard in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

3.2.7 Persönliche Strecken- und Schülerzeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden.

### 3.3 Preise

3.3.1 Der Preis der Strecken- und Schülerzeitkarten ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Für den IR werden auf Verbindungen, die ausschließlich innerhalb von und zwischen aneinander angrenzenden Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften gelten, Preise wie für Züge der Produktklasse IC/EC erhoben. Wird eine Streckenzeitkarte gemäß Nr. 3.1.1 für Wege von mehr als einem Abgangs oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längstmögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Das Entgelt für im Abonnement erworbene Zeitkarten ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am Monatsersten fällig.

3.3.2 Kinder erhalten auf Strecken- und Schülerzeitkarten keine weitere Ermäßigung.

### 3.4 Geltungsdauer

Strecken- und Schülerzeitkarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Schülerzeitkarten sind längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigungskarte gültig. Schülermonatskarten werden nur für einen Kalendermonat, Schülerwochenkarten nur für eine Kalenderwoche ausgegeben. Übergangs- und Umwegfahrkarten gelten nur an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag.

### 3.5 Übergang, Umwege

3.5.1 Beim Übergang mit Strecken- und Schülerzeitkarten in eine höhere Wagenklasse oder Produktklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der ursprünglichen und der höheren Wagenklasse oder Produktklasse zu zahlen. Für den Übergang in die 1. Wagenklasse können für Teilstrecken auch Dauer-Übergangsfahrkarten (Hin- und Rückfahrt) erworben werden; in diesem Fall ist der Unterschied zwischen den jeweiligen Streckenzeitkartenpreisen beider Klassen zu zahlen. Bei Schülerzeitkarten ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

3.5.2 Bei Umwegen ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen für den in der Fahrkarte ausgewiesenen Weg und dem neuen Weg zu zahlen.

3.5.3 BahnCard-Inhaber, Kinder und Mitfahrer erhalten bei Übergängen und Umwegen keinen Rabatt.

### 3.6 Erstattung, Umtausch

3.6.1 Bei Strecken- und Schülerzeitkarten sind Erstattung vor dem ersten Geltungstag und Umtausch unentgeltlich möglich. Der Umtausch einer JahresCard nach dem ersten Geltungstag in eine JahresCard einer anderen Produkt- oder Wagenklasse, mit einem anderen Geltungsbereich oder eine Änderung der Übertragbarkeit ist möglich, aber nur zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag und nur bei der Ausgabestelle der JahresCard. Der Teil des Preises, der auf die noch nicht genutzten Monate entfällt, wird angerechnet.

3.6.2 Eine persönliche JahresCard wird während der ersten 11 Monate ihrer Geltungsdauer bei der Ausgabestelle zurückgenommen, wenn der Berechtigte mindestens ein Jahr im Besitz einer persönlichen JahresCard war. In diesem Fall wird für jeden angefangenen Monat der Nutzung die monatliche Abbuchungsrate für das Abonnement (Nr. 3.2.4) in Ansatz gebracht. Ein etwaiger Differenzbetrag zum Preis der JahresCard wird erstattet. In den übrigen Fällen wird eine JahresCard nur innerhalb der ersten 9 Monate ihrer Geltungsdauer zurückgenommen. Es wird für jeden angefangenen Monat der Nutzung der Preis der Monatskarte in Ansatz gebracht und ein etwaiger Differenzbetrag zur JahresCard erstattet. Von den zu erstattenden Beträgen wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 15 EUR abgezogen.

3.6.3 Im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung nur bei einer persönlichen JahresCard sowie einer Schüler-JahresCard im Abonnement möglich. Es gelten die Regelungen von Nr. 2.6.2 entsprechend.

3.6.4 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Strecken- und Schülerzeitkarten ausgeschlossen.

### 3.7 Verlust

Für eine abhanden gekommene persönliche JahresCard oder im Abonnement bezogene Schüler-JahresCard wird gegen ein Entgelt von 30 EUR einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Die Ersatzausstellung einer JahresCard oder Schüler-JahresCard im Abonnement ist nur bei der Verkaufsstelle der abhanden gekommenen Karte und nur gegen Nachweis der Übereinstimmung mit dem Inhaber durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen in Nr. 2.7 entsprechend.

### 3.8 Reservierung

Inhaber von persönlichen Strecken- und Schülerzeitkarten der Produktklassen ICE, IC/EC und für den IR können gegen ein Entgelt von 31,20 EUR Dauerreservierungen vornehmen lassen. Diese gelten einen Monat, längstens jedoch bis zum Ablauf der zugehörigen Zeitkarte. Zulässig sind bis zu 46 Sitzplatzreservierungen pro Monat, einschließlich jeweils einer Anschlussreservierung für die in der Zeitkarte eingetragene Verbindung.

### Anlage

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

## **Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)**

### **1 Anwendungsbereich**

Diese Bedingungen ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten besonderen Personengruppen. Die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### **2 Schwerbehinderte und Schwerkriegsbeschädigte Menschen**

#### 2.1 Schwerbehinderte Menschen

Die Beförderung Schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

#### 2.2 Schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1 werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (i) in Zügen der Produktklasse C unentgeltlich in der 1. Wagenklasse auf den im Streckenverzeichnis zum Ausweis des Schwerbehinderten Menschen eingetragenen Strecken und (ii) in allen übrigen Zügen mit einer Fahrkarte zum Normalpreis für die 2. Wagenklasse in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des Schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist. Für eine Beförderung in der 1. Wagenklasse des ICE-Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8.1 der BB Personenverkehr für diese Wagenklasse zu zahlen.

#### 2.3 Alleinreisende Blinde

Alleinreisende Blinde, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, haben bei Erwerb einer Fahrkarte in den Zügen statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen. Die Bestimmungen in Nr. 3.9 der BB Personenverkehr bleiben im Übrigen unberührt.

### **3 Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende**

#### 3.1 Dienstantrittsreisen

3.1.1 Durch die Bundeswehr bzw. das Bundesamt für den Zivildienst zum Zwecke des Dienstantritts ausgegebene Gutscheine werden von personalbedienten Verkaufsstellen gegen Fahrkarten zur Beförderung in der 2. Wagenklasse für die in dem Gutschein angegebene Verbindung eingetauscht. In Verbindung mit dem Einberufungsbescheid berechtigen die Gutscheine ebenfalls zur Beförderung für die in Satz 1 genannte Wagenklasse und Verbindung.

3.1.2 Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen des im Gutschein ausgewiesenen Weges bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen.

### 3.2 Familienheimfahrten

3.2.1 Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden in allen Produktklassen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich (i) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, (ii) Wehrübende, deren Wehrübung 12 Tage oder länger dauert und (iii) Zivildienstleistende befördert.

3.2.2 Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach Nr. 3.2.1 besteht (i) für Soldaten und Wehrübende nur bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis und (ii) für Zivildienstleistende nur bei Vorlage des Dienstausweises nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass bei der Fahrkartenkontrolle und nur für die im Berechtigungs-

bzw. Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.3.2.3 Bei Umwegen hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen des im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis ausgewiesenen Weges und des neuen Weges zu zahlen.

### 3.3 Urlaubsfahrten

3.3.1 Die unter Nr. 3.2.1 genannten Personen, mit Ausnahme von Wehrübenden, erhalten bei Vorlage der in Nr. 3.2.2 genannten Berechtigungs- bzw. Dienstausweise Fahrkarten in der 2. Wagenklasse zum BahnCard-Rabatt.

3.3.2 Der Anspruch auf die Ermäßigung besteht nur bei Vorlage der in Nr. 3.2.2 genannten Ausweise bei der Fahrkartenkontrolle. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die BahnCard für die 2. Wagenklasse entsprechend.

## **4 Sonstige besondere Personengruppen**

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann Fahrvergünstigungen einräumen:

Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung; t Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu Umsatzsteigerung beitragen; Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform; natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen; Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.

## **Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)**

### **1 Geltungsbereich**

Auf die Beförderung von Reisegepäck durch Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns sind die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

### **2 Aufgabe von Reisegepäck**

#### **2.1 Übergabe**

Das Reisegepäck wird von Haus zu Haus befördert. Die Übergabe erfolgt an den mit den Reisenden vereinbarten Übergabeorten.

#### **2.2 Normalgepäck**

Zur Beförderung als Normalgepäck sind Gegenstände zugelassen, die in Koffern, Reisetaschen, Reisesäcken, Rucksäcken, Leichtmetall oder Kunststoffboxen verpackt sind, sofern diese eine Länge von 1,50 m, einen Umfang von 3,00 m sowie ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Der Preis für das 1. Stück beträgt 14,30 EUR, je weiteres Stück sind 9,20 EUR zu zahlen.

#### **2.3 Sondergepäck**

Zur Beförderung als Sondergepäck sind ferner zugelassen: (i) Kinderwagen, (ii) Krankenfahrstühle bis zu einem Höchstgewicht von 100 kg, (iii) sonstige orthopädische Hilfsmittel, (iv) verpackte Sportgeräte mit einer Länge von max. 3,00 m und einem Gewicht von max. 30 kg, (v) verpackte Fahrräder mit und ohne elektrischem Zusatzantrieb, jedoch keine Tandems, Dreiräder, Liegefahrräder oder Fahrräder mit Verbrennungsmotoren. Der Preis für das 1. Stück beträgt 23,50 EUR, je weiteres Stück sind 18,40 EUR zu zahlen.

#### **2.4 Beförderungsausschluss**

Von der Beförderung als Reisegepäck sind Briefsendungen bis 1000 g Einzelgewicht sowie Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, die nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglasten ausgeschlossen sind. Des Weiteren sind von der Beförderung Gegenstände ausgeschlossen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Beförderung als Reisegepäck eignen.

### **3 Verpackung und Kennzeichnung**

Der Reisende ist verpflichtet, Gegenstände, die eine Verpackung erfordern, so zu verpacken, dass sie während der Beförderung gegen Verlust oder Beschädigung geschützt sind und keine Personen- oder Sachschäden verursachen können.

### **4 Gepäckfracht, Vorlagepflicht für Fahrkarten**

#### 4.1 Gepäckfracht

Der Reisende hat für die Beförderung des Reisegepäcks (Normal- oder Sondergepäck) das anfallende Entgelt nach Nr. 2.2 bzw. 2.3 zu zahlen. Schwerbehinderte Menschen können nach Maßgabe von § 145 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) die dort bezeichneten Gegenstände kostenfrei zur Beförderung aufgeben. Für Inhaber von NetzCards wird ein Stück Reisegepäck im Gewicht bis zu 30 kg kostenfrei befördert. Für Schwerbehinderte Menschen im Besitz eines entsprechenden Ausweises mit Merkzeichen "G" wird ein Krankenfahrstuhl (ohne Hilfsmotor) mit einem Gewicht bis zu 100 kg kostenfrei befördert.

#### 4.2 Vorlagepflicht für Fahrkarten

Die Annahme von Reisegepäck erfolgt nur gegen Vorlage einer für die Beförderungsstrecke ausgestellten, gültigen Fahrkarte.

### **5 Stornierung**

Der Auftrag zur Gepäckbeförderung kann bis 12.00 Uhr des dem vereinbarten Abholtermins vorangehenden Werktages kostenfrei storniert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der Gepäckfracht ausgeschlossen.